

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Februar 2010

**Verfassung des Kantons Zug
(Verfassungsgrundlage zur Genehmigung von
Leistungsaufträgen durch Kantonsrat)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug¹⁾,*

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 41 Bst. g und h

- g) die Beschlussfassung über die Amtsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie über die vom Regierungsrat jährlich abzulegende Staatsrechnung;
- h) die Beschlussfassung über die Budgets und Nachtragskredite sowie die Genehmigung der Leistungsaufträge;

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft³⁾ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung⁴⁾.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

³⁾ In-Kraft-Treten am

⁴⁾ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am